

Angelverein Niebüll e.V. von 1884



Satzung

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahme
- § 6 Beiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vorstand
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 11 Austritt und Ausschluss
- § 12 Ausschluss und Ahndung von Verstößen
- § 13 Berufung
- § 14 Folgen des Austritts und des Ausschlusses
- § 15 Ehrenrat
- § 16 Kassenführung und -prüfung
- § 17 Mitglieder- und Hauptversammlung
- § 18 Jahreshauptversammlung
- § 19 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 20 Mitgliederversammlungen
- § 21 Niederschriften
- § 22 Ehrenordnung
- § 23 Datenschutzgrundverordnung
- § 24 Satzungsänderungen, Auflösung
- § 25 Formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung

Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

Jugendordnung

§ 1 Name und Sitz

Der Angelverein Niebüll e.V. von 1884 hat seinen Sitz in Niebüll und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Niebüll unter der Nr. 14 eingetragen.

Der Angelverein gehört durch die ihm angehörig Mitglieder dem Deutschen Angel Fischer Verband e. V. (DAFV) an.

Der Angelverein Niebüll e.V. von 1884 ist ordentliches Mitglied im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. und über den Landesverband im Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.

Gerichtsstand ist Niebüll.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Angelverband ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelorganisation im Lande Schleswig Holstein.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern auch im Rahmen der nichtgewerblichen Fischerei in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer, sowie die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dem Angelverein obliegt hierbei zur Verwirklichung des Satzungszweckes insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Reinhaltung und Pflege des Wassers, der Gewässer und ihrer Uferzonen.
- Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Institutionen in allen Belangen der Fischerei.
- Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand.
- Erwerb und Anpachtung von Gewässern, sowie deren Bewirtschaftung.
- Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Gerätehandhabung und des waidgerechten Verhaltens.
- Vertretung der nichtgewerblichen fischereilichen Interessen bei Verbänden und Vereinigungen, deren Zielsetzung ebenfalls auf die Erhaltung und Pflege der Landschaft und frei lebenden Tierwelt gerichtet ist.
- Förderung des waidgerechten Fischens.
- Förderung der Jugendarbeit.
- Mitwirkung bei der Schaffung von Möglichkeiten einer naturnahen Erholung.

Der Angelvereins Niebüll e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Angelverein verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und rassistischen Fragen neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Angelvereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 10. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Grundsätzlich gehören Zehn- bis Achtzehnjährige der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Aufnahme begehrt, aus Gründen der Naturverbundenheit oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern, ohne selbst die Angelei ausüben zu wollen. Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den von der Versammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im übrigen haben sie folgende Rechte:

- An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- das Heim am Vereinsgewässer zu benutzen.

Gegen ein Pfandgeld können die Mitglieder einen Schlüssel für das Tor an der Baggerkuhle und das Anglerheim vom Vorstand ausgehändigt bekommen.

Als Ausweis erhalten die Vereinsmitglieder den Pass des DAFV e.V..

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, sowie der Mitgliedsbeitrag ist vor der Aufnahme für das laufende Geschäftsjahr im voraus zu entrichten.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 6 Beiträge

Der Beitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im voraus fällig. Liegt eine Einzugsermächtigung vor, erfolgt der Bankeinzug spätestens am 15. Februar jeden Jahres. Im Übrigen muss die Beitragszahlung bis zum 31. März erfolgt sein, um nicht in Zahlungsverzug zu geraten.

Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Die Beitragshöhe wird in der Hauptversammlung festgelegt. Beitragserhöhungen treten frühestens mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres in Kraft.

Die Beiträge für Senioren, Jugendliche und fördernde Mitglieder können gesondert festgelegt werden.

Von einem neu eintretenden bzw. einem Mitglied vorgelegte aktuell gültige Bildungsgutscheine vom Amt / Kreis Südtondern / Stadt Niebüll können auf die ausstehende Aufnahmegebühr und den ausstehenden Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Angelvereins sind bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge versichert. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, die Satzungen und Beschlüsse zu befolgen, sowie die Bestrebungen des Angelvereins nach besten Kräften zu unterstützen.

Jedes aktive Mitglied unter 65 Jahre ist verpflichtet, in angemessenem Umfang jährliche Arbeitsstunden zu leisten, die bei Nichterfüllung finanziell auszugleichen sind. Ist es einem Mitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, am Arbeitsdienst teilzunehmen, ist dies dem Vorstand nachzuweisen, um vom Arbeitsdienst befreit zu werden.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge

oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Beitragsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

Ein neuer Erlaubnisschein muss erst einem Mitglied ausgehändigt werden, wenn die für das vergangene Jahr geführte Fangliste zurückgegeben, bzw. die darin eingetragenen Fänge, dem Gewässerobmann schriftlich mitgeteilt wurden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt, wobei der - erste Vorsitzende, Schatzmeister und Vertreter - zweite Vorsitzende, Angelwart und Vertreter - Gewässerobmann mit seinen Gewässerwarten, Gerätewart und Schriftführer im Wechsel zu wählen sind.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister und evtl. einem Vertreter
- dem Jugendgruppenleiter
- dem Gewässerobmann/frau und bis zu zwei Gewässerwarten und einem Gerätewart
- dem Angelwart und bis zu drei Vertretern

Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schriftführer, Schatzmeister, Jugendgruppenleiter, Gewässerobmann und Angelwart bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser regelt er u. a., welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Ausschließlich im Innenverhältnis gilt die Regelung, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur dann vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt
- Tod des Mitglieds
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

§ 11 Austritt und Ausschluss

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (30.09.) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten und den gegen ein Pfandgeld ausgehändigten Schlüssel gegen Rückerstattung des Pfandgeldes, sowie alle in seiner Obhut befindlichen Vereinsunterlagen an den Vorstand zurückzugeben.

Sofern ein Mitglied in einen anderen organisierten Verein übertreten will, so ist dies jederzeit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, möglich. Das Mitglied muss aber eine Bescheinigung des neuen Vereins vorlegen, dass es dort seine Aufnahme beantragt hat.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
- sich eines Fischereivergehens oder einer Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
- innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen

- sechs Monate im Rückstand ist,
- in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 12

Ausschluss und Andhung von Verstößen

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
- Zahlung von Geldbußen,
- Verweis mit oder ohne Auflage,
- Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 13

Berufung

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Berufung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

§ 14

Folgen des Austritts und des Ausschlusses

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelns an den Vereinsgewässern und die Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 15

Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden,

seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

- in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird,
- aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§ 16

Kassenführung und -prüfung

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen Beauftragten sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 17

Mitglieder- und Hauptversammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.

Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 18 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
- die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr, und sonstige Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- den Vorstand, Gewässerwart, Gerätewart und Vertreter sowie den Veranstaltungsausschuss zu wählen,
- zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss. Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln unter Abwesenheit des zu wählenden durch einfache Stimmenmehrheit.

Werden für die Wahl der einzelnen Vorstandsposten mehrere Vorschläge gemacht, so wird geheim abgestimmt.

§ 19 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 18. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen, Entscheidungen von Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins zu treffen.

§ 20 Vorstands- Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf

stattfinden. Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelei, der Belehrung bzw. Unterrichtung in fischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

Es sollten ca. 8 Versammlungen des Vorstandes im Kalenderjahr stattfinden, deren Termine vom Vorstand festzulegen sind.

§ 21 Niederschriften

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle eingereichten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 22 Ehrenordnung

Für langjährige Mitgliedschaft im Angelverein wird die Vereinsnadel in Silber nach 20 jähriger Mitgliedschaft und die Vereinsnadel in Gold nach 30 jähriger Mitgliedschaft verliehen. Die anrechenbare Mitgliedschaft beginnt mit dem Jahr der Aufnahme in den Verein. Zusätzlich zu den Jahren der Mitgliedschaft werden auch die Tätigkeiten eines Mitglieds im Vorstand geehrt, indem die Jahre der Vorstandstätigkeit zu den Jahren der Mitgliedschaft für die Erreichung der notwendigen Jahre zur Verleihung einer Vereinsnadel hinzugerechnet werden. Die Ehrungen werden in der Regel im Rahmen einer Jahreshauptversammlung durchgeführt.

Unabhängig von den Jahren der Mitgliedschaft und Vorstandstätigkeit können Personen geehrt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Das können Personen sein, die sich durch besondere Tätigkeiten, bzw. durch ideelle oder materielle Unterstützung um den Verein verdient gemacht haben.

Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann ein Mitglied für solche Ehrungen im eigenen Verein und den Vereinen, in denen der Angelverein Niebüll e.V. von 1884 Mitglied ist, vorschlagen. Der Vorschlag ist mit Begründung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Die Entscheidung über die eingereichten Vorschläge treffen der Vorstand und Ehrenrat gemeinsam mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Ehrungen können sein, die Verleihung einer Ehrennadel und Urkunde, die Verleihung eines Titels, wie z.B. „Ehrenvorsitzende/r“ oder die Ernennung zum Ehrenmitglied. Es können

aktive und passive lebende Mitglieder sowie verstorbene Mitglieder (posthum) geehrt werden.

§ 23 DSGVO

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Bankverbindung, Kontaktdaten (Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummern), vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Mitgliedsnummer, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen.

§ 24 Satzungsänderungen, Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Tilgung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt an den Kreisangelverband Nordfriesland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung

Der Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

§ 1

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 2

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung tätig. Er kann die in § 12 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 3

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit. Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

§ 4

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist. Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten. Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber zum Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt sowie auch entschieden wird. Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag, Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 5

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen. Der Schutz personenbezogener Daten muss in jedem Fall gewährleistet bleiben.

§ 6

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich anzufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 7

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll. Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem:

- Jugendgruppenleiter
- dessen Stellvertreter
- Schriftwart

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel. Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern zu erziehen, staatsbürgerlich auf sie einzuwirken und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugendgruppe wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassistische Neutralität.

Der Jugendgruppe werden grundsätzlich Mädchen und Jungen vom 10. bis 18. Lebensjahr zugeordnet. Die Jugendlichen können in der Jugendgruppe bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verbleiben, wenn es gewünscht wird.

Mitglied kann jede/r Jugendliche werden, nach vollendetem 10. Lebensjahr mit Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrachte Beitrag abzüglich des Verbandsbeitrages und eines Anteils für Hegemaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus § 6 der Vereinssatzung.

Die Jugendgruppe verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft einen Pass, der mit gültigen Beitragsmarken des LSFV S-H versehen sein muss. Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft. Außerdem muss die Verwendung der Jugendmittel jederzeit auf Verlangen des Jugendgruppenleiters und auch des Vereinsvorstandes zur Einsicht vom Schatzmeister des Vereins vorgelegt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereins sinngemäß.

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 29. Februar 2020 beschlossen.